

RW-Tax Klienten-Info Ausgabe 11/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittels dieses E-Mails informieren wir Sie über einige wichtige Punkte und jüngste Neuerungen zum **Härtefallfonds Phase 2:**

- Die Ermittlung des **relevanten Umsatzes** des jeweiligen Betrachtungszeitraumes hängt von der Art der Gewinnermittlung ab. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist der Zahlungszufluss, bei Bilanzierern das Entstehen der Forderung maßgebend. Aus diesem Grund kann bzw. wird es vorkommen, dass im Betrachtungszeitraum 1 (16. März bis 15. April) kein Förderanspruch besteht, da noch Einzahlungen aus Rechnung vor dieser Zeit erfolgt sind.
- Die Bundesregierung hat dies und noch ein paar andere Schwachstellen offenbar erkannt und ein paar **Änderungen (mit gestern)** beschlossen:
 - **Ausweitung der Betrachtungszeiträume:** Bisher gab es drei fixe Betrachtungszeiträume von Mitte März bis Mitte Juni. Der Betrachtungszeitraum wird nun auf sechs Monate erweitert. Innerhalb von sechs Monaten bis 15. September 2020 können für drei frei wählbare Zeiträume Zuschüsse aus dem Härtefallfonds beantragt werden (wie bisher jeweils maximal 2.000 Euro). Davon betroffen sind Sie, wenn Sie z.B. im März/April noch Einnahmen aus Vormonaten hatten und damit eine entsprechende Umsatzreduktion im ersten Betrachtungszeitraum nicht darstellen konnten. Nun ist es möglich Rückgänge in einem späteren Zeitraum zu betrachten und so auch maximal drei relevante Beobachtungszeiträume darzustellen, obwohl Sie im ersten Beobachtungszeitraum die Voraussetzung der Umsatzreduktion nicht erreichen.
 - **Festlegung einer Mindest-Förderhöhe:** Die Förderhöhe wurde mit mindestens 500 Euro fixiert. Davon betroffen sind alle Unternehmer, die in den Vorjahren keine oder nur sehr geringe Gewinne erwirtschaftet haben (z.B. aufgrund von Anlaufverlusten zum Start der betrieblichen Tätigkeit). Bisher haben solche Fälle (fast) keine Zuschüsse aus dem Härtefallfonds erhalten, da die Berechnungsformel auf positiven Vorjahresergebnissen aufgebaut ist. Nun zahlt sich auch für diese Unternehmer ein Antrag aus, da mindestens 500 Euro pro Monat ausbezahlt werden.
 - **Jungunternehmer:** Jungunternehmer, die nach dem 1. Jänner 2018 (bisher 1. Jänner 2020) gegründet haben, können ohne Steuerbescheid EUR 500,00 pro Monat beantragen.
 - **Familienhärteausgleich:** Der Familienhärteausgleich wird beim Härtefallfonds nicht mehr angerechnet. Eine doppelte Beantragung in beiden Bereichen hat daher Sinn. Nähere Infos zum Familienhärteausgleich finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Familien: <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-Familienhaerterausgleich.html>
Da die Höhe des Fördervolumens noch nicht fix feststeht, empfehlen wir hier, diesen Antrag möglichst rasch einzubringen.

Die oben dargestellten Neuerungen sind in den Förderrichtlinien und im Formular noch nicht eingearbeitet. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, mit dem **Antrag zur „Phase 2 Härtefallfonds“** zumindest noch ein paar Tage zuzuwarten. Tendenziell hat sich die von uns empfohlene Strategie des Zuwartens bislang bewährt, da viele Maßnahmen im Zeitablauf verbessert und zunehmend klarer wurden.

Lediglich beim **Familienhärteausgleich** empfehlen wir ein eher rasches Handeln, da aus jetziger Sicht nicht klar ist, wie hoch der Fördertopf dotiert sein wird.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und Gesundheit – und schon jetzt viel Erfolg beim hoffentlich bald stattfindenden Neustart!

Freundliche Grüße

Harald Reiter und Thomas Würzl
sowie das Team der RW-Tax